



Betriebsordnung

der **E. Rathei GmbH**

für die **Erdaushubdeponie Z-0** in Wegscheid

Museumstraße
Flur-Nr. 1028/30, 1028/27 (TF), 1026/31 (TF), 1026/26 (TF)
Gemarkung Schernfeld

aufgrund der Genehmigungsbescheide des Landratsamtes Eichstätt vom 05.04.2006 und 19.02.2009, Sg. 51 Az. 636-2/1 und die Bescheide vom 08.04.2014, Sg. 44 Az. 6362 und 14.05.2018, Sg. 44 Az. 6362-02 sowie dem Erweiterungsbescheid Az: 6362-02-Rat vom 23.11.2023

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der Erdaushubdeponie Z-0 erfolgt durch die:

E. Rathei GmbH

Alte Schernfelder Straße 12
85132 Schernfeld/Wegscheid
Tel. 0 84 21 / 9 07 10-0
Fax 0 84 21 / 9 07 10-20
E-Mail: info@rathei.com

1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Diese kann auf unserer Homepage unter folgendem Link abgerufen werden:

Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie der E. Rathei GmbH.

1.3 Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der E. Rathei GmbH Erddeponie Z-0 umfasst den Landkreis Eichstätt. Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Landkreises Eichstätt kann der Betreiber Ausnahmen zulassen.

Die E. Rathei GmbH kann die Annahme von Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die E. Rathei GmbH nimmt in ihrer Erddeponie nur für die Deponie zugelassene Abfälle zu den entsprechenden Öffnungszeiten an. Diese entnehmen Sie dem Deponieschild am Einfahrtsbereich der Deponie oder unserer Homepage unter www.rathei.com auf der Startseite im unteren Bereich. Nach telefonischer und schriftlicher Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden.

Für die Annahme von Abfällen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten. Auskunft über die jeweilige gültige Regelung erteilt die E. Rathei GmbH.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

1.5.1 Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremddanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Das ist in der Regel:

- Boden und Steine (AVV 17 05 04)
- Baggergut (AVV 17 05 06)

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie

der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht beschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingang- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle der von der E. Rathe GmbH vorgegebenen Abläufe.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch die Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bodenaushub) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in Kubikmeter bildet die Grundlage für die Abrechnung.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die E. Rathei GmbH sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die E. Rathei GmbH in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend. Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

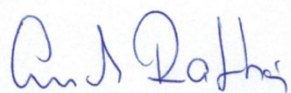
Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorenthalten.
Die Betriebsordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Schernfeld, 01.02.2026



Erich Rathei
Geschäftsführung der **E. Rathei GmbH**